

Sparte Industrie Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 330 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900 3417

W wko.at/industrie

E bsi@wko.at

Bundessparte Industrie in der Wirtschaftskammer Österreich

Europäische Kommission

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen/Sachbearbeiter

WoBre

Durchwahl Datum

22.11.2024 3076

# Carbon border adjustment mechanism (CBAM) - authorising CBAM declarants

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf der Durchführungsverordnung "authorising CBAM declarants" Stellung nehmen zu können.

Wir vertreten die Interessen von mehr als 5.000 österreichischen Mitgliedsbetrieben, mit mehr als 450.000 Beschäftigten und die vom CBAM betroffenen Unternehmen der Sachgüterproduktion in Österreich, von denen viele CBAM Deklaranten sind.

#### A) Im Allgemeinen

Wir erachten den Entwurf insb. in folgenden Punkten für verbesserungswürdig:

- 1. Die naheliegende Verwaltungsvereinfachungen für schon jetzt bei den nationalen Behörden registrierte Deklaranten sind notwendig.
- 2. Weiters sollte mit <u>BETA Tests und Schnittstellen eine funktionierende</u> Datenbankstruktur und wirtschaftsverträgliche Ausgestaltung sichergestellt werden.
- 3. Für die unzähligen Kleinstimporte (Stichwort EUR 150 Euro Grenze) halten wir die vorgeschlagenen Regelungen für ungeeignet.
- 4. Der Rechtsschutz für Deklaranten ist bei manchen Punkten noch nicht ausgereift. Das Registrierungssystem muss der Schnelllebigkeit des Wirtschaftsverkehrs besser entsprechen.

#### B) Im Einzelnen

#### 1. Verwaltungsvereinfachung / Bürokratievermeidung für bereits registrierte Deklaranten

Wir fordern eine sehr naheliegende Verwaltungsvereinfachungen für schon jetzt bei den nationalen Behörden registrierte Deklaranten ein. Die nationalen Behörden

verfügen über den Zugang zu den Daten der jetzt schon registrierten Deklaranten. Viele Daten liegen schon jetzt im "transitional registry".

Der vorliegende Entwurf sollte dahingehend ergänzt werden, dass den jetzt schon registrierten Deklaranten die im tansitional registry bzw. allenfalls bei nationalen Behörden zur Verfügung stehenden Daten unmittelbar in die Antragsformulare im CBAM Registry übertragen werden bzw. diese Übertragung den nationalen Behörden zumindest ermöglicht wird. Die Wirtschaftssteilnehmer sollten dann diese vorausgefüllten Formulare nur noch kontrollieren und ergänzen müssen, sowie mittels Bestätigung den Registrierungsantrag abschließen können.

Die ist sichtbarer Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Implementierung der so wichtigen "Data-Once-Only" Strategie.

# 2. Verbesserte Automatisierung

Wesentliches Hemmnis für Datenbankbasierte Verwaltungen ist ein Fehlen von standardisierten Schnittstellen. Alle Datenbanken sollten Schnittstellen und Schnittstellenprotokolle zur Verfügung stellen, die mit üblichen ERP Software-Applikationen bedient werden könne.

Auch der vorliegende Entwurf sollte dahingehend ergänzt werden, das den Unternehmen standardisierte Schnittstellen zur Eingabe (auch der Registrierungsdaten) zur Verfügung stehen. Dies insb. in dem Fall, dass unserer Punkt 1 nicht entsprochen werden sollte.

### 3. Beta Test

Ein weiteres Problem ist es, wenn Datenbanken online gehen, ohne entsprechende <u>BETA Tests auch durch die Deklaranten</u> vor der verpflichtenden Verwendung dieser Datenbanken zu ermöglichen, und Erkenntnisse der Beta Tester - insb. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Anpassung an übliche Abläufe der Wirtschaftsteilnehmer - auch tatsächlich umsetzen zu können.

Wir fordern daher den vorliegenden Entwurf dahingehend zu ergänzen, dass vor dem "go-live" mit 1.1.2026 - eine <u>zumindest 4-wöchige BETA Testphase für die</u>

<u>Unternehmen- (und für die nationalen Behörden) offensteht</u>. Die Erkenntnisse daraus sollten noch ausreichend vor dem 1.1.2026 verwertet werden können, woraus sich ein idealer Zeitpunkt für den Start des BETA Test zB im August/September 2025 ergibt.

# 4. Vereinzelte Importe - Minimalmengen

Ganz generell sehen wir die vorgeschlagenen Regelungen für die (wohl unzähligen) Fälle der Importe von geringsten Mengen für ungeeignet. Diesbezüglich verweisen wir auf die vielen Rückmeldungen zur CBAM - VO und die Schwelle von nur 150 EUR.

# 5. Artikel 2 Abs 5: Neuer Antrag bei wesentlichen Änderungen

Es ist nachvollziehbar, dass die nationale Behörde einen Neuantrag bei wesentlichen Änderungen verlangen können soll. Auch bei derart notwendigen neuen Anträgen sollte es dem Antragsteller aber möglich sein, die <u>bereits vorhandenen Daten ohne</u> weitere Eingaben wieder für den neuen Antrag vorausgefüllt zu bekommen (völlig gleichartig wie oben in Punkt 1 zu bereits registrierten Deklaranten).

# 6. Artikel 4 Abs 1: Erledigungsfristen für nationale Behörden

Wir erachten es für den Wirtschaftsverkehr für nicht zumutbar, 120 Kalendertage auf eine Genehmigung für den Import von CBAM Waren warten zu müssen. Eine Erledigung sollte maximal in <u>60 Kalendertagen</u> möglich sein. Bei unvollständigen Anträgen greift ja ohnehin Artikel 5.

# 7. Artikel 4 Abs 2: Strafregisterauszüge

Im Gegensatz zu Artikel 10 Abs 3 werden in der Aufzählung in Artikel 4 Abs 2 <u>Strafregisterauszüge</u> ("criminal record or any other document that is accepted under national law as a criminal record of the natural person") hier nicht genannt.

Eine Einschränkung auf "Gutachten" bzw. "Audits" ist aber angesichts der üblichen Strafregister völlig ungeeignet und würde zu hohem und unnötigen Aufwand für Deklaranten und nationale Behörden führen.

Wir fordern daher die Strafregisterauszüge auch hier ausdrücklich zu verankern.

### **8.** Artikel 4 Abs 2 lit b: **Drittparteienmeinungen**

"third party conclusions" sind rechtsstaatlich <u>bedenklich</u>, weil in dieser Formulierung offenbleibt, welche Dritte Partei hier eine relevante Meinung abgeben könnte.

# 9. Artikel 5 Abs 3: Erledigungsfristen für nationale Behörden

Wie auch schon oben zu Artikel 4 Abs 1 angemerkt, sind die vorgeschlagenen Fristen zu lang. Wir schlagen hier eine Frist von <u>75 Kalendertagen</u> vor.

# 10. Artikel 6 Abs 3: Fristerstreckungsmöglichkeit

Es sollte den Antragstellern möglich sein, eine <u>Fristerstreckung</u> zu beantragen. Für den Fall der Genehmigung der Fristerstreckung sollten sich auch die Erledigungsfristen für die nationalen Behörden um denselben Zeitraum verlängern.

# 11. Artikel 11 Abs 2. und 4: Widersprüchliche Anforderungen für "junge" und "große" Deklaranten?

Während Abs 2 - völlig zu Recht - auf verfügbare Informationen für "jung niedergelassene" Personen verweist, scheint Abs 4 für alle (als auch für die jungen)

ein Jahresabschluss zu verlangen. Dieser scheinbare Widerspruch sollte sprachlich aufgelöst werden, dass Abs 2 in diesen Fällen vorgeht.

# 12. Artikel 13 Abs 2 und Abs 3: "1 Tonne Geldwert oder Importvolumen" als Unterscheidungsmerkmal für Laufzeiten der Konsultationen?

Wir unterstützen die Idee für "kleinere Deklaranten" kürzere Konsultationsfristen vorzusehen. Es bleibt in den vorgeschlagenen Formulierungen aber unklar, was mit "one tonne" gemeint ist; dies insb. im Zusammenhang mit "monetary value", "volume of imports". Wenn jedoch Emissionen gemeint sein sollten, dann sollte noch geregelt werden, dass diese ausgehend von dem im Antrag enthaltenen geschätzten Importvolumen mit den Standardwerten berechnet werden.

Überdies sollte es dem Antragsteller objektiv ersichtlich sein, unter welche Frist sein Antrag fällt. Diesbezüglich sollte ein Hinweis schon bei der Antragstellung im CBAM Registry nach Eingabe der geschätzten Importmengen angezeigt werden.

# 13. Erwägungsgrund 13, Chapter II, Artikel 14 bis 17: "Establishment of the applicant less than 2 years"

Wir hören nach wie vor die Frage, ob Garantien nur von juristischen Personen oder auch von natürlichen Personen verlangt werden müssen. Diesbezüglich verwirrt Erwägungsgrund 13 der diese nur für "legal persons" anführt.

# 14. Artikel 15 Abs 4 und Art 17 Abs 2: "Assessement / Adjustment of guarantee"

Garantien verursachen Kosten und binden Kapital. Wir verstehen die Notwendigkeit, den Umfang der Garantien an die tatsächlichen Importvolumina und den daraus folgenden Emissionen/Zertifikatekosten und der darauf entstehenden Risiken der Staaten anzupassen. Wichtig ist aber die <u>Planbarkeit</u> und die <u>Beschränkung auf den notwendigen Umfang</u>.

- Es muss daher klargestellt werden, dass bei der Berechnung des notwendigen Garantieumfangs maximal die Standardwerte für die Emissionen wie in der Übergangsphase angesetzt werden dürfen.
- Weiters sollte nicht auf die Importe eines Jahres abgestellt werden, um nicht aufgrund von einmaligen Großimporten unvernünftig hohe Garantien legen zu müssen (insb. wenn die Deklaranten die Zertifikate abgegeben haben). Wir fordern hier daher die zwingende Nichtberücksichtigung von außerordentlich hohen Importen, insb. wenn die diesbezüglichen Zertifikate abgegeben wurden.
- Schließlich sollten die Deklaranten ein Recht auf Neufestsetzung der Garantiehöhe haben, wenn zB glaubhaft eine dauerhafte Einschränkung des Imports dargelegt werden kann.

# 15. Artikel 16: "other forms of guarantees"

Wir erachten andere Formen als Bankgarantien wesentlich, um die Kosten aus den Garantien möglichst gering zu halten.

# **16.** Artikel 16a: (neuer Artikel) "Release of guarantees"

Wir finden derzeit nur die Regel, dass nach Ablauf der 2 Jahre die Garantie zurückzugeben ist. Wenn aber der <u>Deklarant die Geschäftstätigkeit vorher aufgibt</u>, sollte dies auch ein verpflichtender Grund zur Rückgabe der Bankgarantie sein, wenn die Zertifikate abgegeben wurden.

# 17. Artikel 22 Abs 7, Artikel 23 Abs 9: "Abgabe der Zertifikate binnen 15 Tagen"

Eine knappe Frist für die Abgabe der Zertifikate ist angesichts des Ausscheidens der Deklaranten verständlich. Es sollte auch dem ausscheidenden Deklaranten aber auch <u>ausreichend Zeit für die notwendige Beschaffung der Zertifikate</u> eingeräumt werden. Derzeit ist noch nicht bekannt, ob ein Kauf von Zertifikaten jederzeit möglich ist. Weiters könnte ein Ausscheiden eines Deklaranten in einer Hochpreisphase ungerechtfertigt hohe Kosten zur Folge haben.

### Es sollte daher:

- eine Erstreckung der Abgabefrist im Falle von mangelnden
   Beschaffungsmöglichkeiten vorgesehen werden, wenn die Beschaffung nicht ohnehin laufend möglich gemacht wird.
- gegen Bankgarantie ein Antrag des ausscheidenden Deklaranten auf Erstreckung der Abgabefrist um zB 1 Jahr vorgesehen werden.

### 18. Artikel 23 Abs 3: "10 Arbeitstage Frist - sonst droht Entzug der Registrierung!"

Die Frist von 10 Arbeitstagen ist <u>ohne Erstreckungsmöglichkeit in begründeten Fällen unzumutbar</u>. Es geht hier um den drohenden Entzug der Registrierung, was eine extrem scharfe Sanktion ist.

Es muss daher eine Erstreckung durch die nationale Behörde möglich sein.

# 19. Artikel 26: "Konsultation anderer Mitgliedstaaten bei Aufhebung der Registrierung?"

Es ist uns kein Grund ersichtlich, warum im Falle einer Aufhebung der Registrierung im Falle eines <u>Antrags auf Aufhebung durch einen Deklaranten</u> eine Konsultation anderer Mitgliedstaaten notwendig sein könnte. Diese sollte daher entfallen.

# 20. Artikel 29: "Inkrafttreten und Anwendung"

Es bedarf einer klaren Übergangsbestimmung, dass die verpflichtende Anwendung des CBAM Registers erst nach <u>dessen erfolgreichen Funktionstests und Inbetriebnahme ab</u> 1.1.2026" gilt.

Für den Fall, dass das CBAM Register nicht vollumfänglich funktionstüchtig ist, sollte eine Verschiebungsmöglichkeit vorgesehen werden, wobei die Verschiebung vor dem 1.1.2026 zu kommunizieren ist.

Wir ersuchen und Berücksichtigung unserer Argumentationen und Forderungen und stehen Ihnen für Fragen und ergänzende Informationen jederzeit gerne zur Verfügung

Freundliche Grüße

Wolfgang Brenner Wolfgang.Brenner@wko.at